138. Wer einer Schwangeren ein Abtreibungsmittel oder zwerfzeng verschafft, ist wegen versuchten Bergehens gegen den § 218 Abs. 2 StBB. zu bestrasen, wenn die Anwendung des Mittels oder Werkzeuges unterbleibt.

III. Straffenat. Urt. v. 25. März 1943 g. H. 3 D 58/43.

1. Landgericht Brüx.

Aus ben Gründen:

Der Angeklagte hatte mit der am 6. August 1923 geborenen Gastwirtstochter Elfriede L., der er verschwiegen hatte, daß er versheiratet war, seit Oktober 1940 ein Liedesverhältnis unterhalten, das nicht ohne Folgen geblieden war. Von April dis Juli 1941 wirkte er sortgesett auf Elsriede L. ein, die Frucht abzutreiden, und übergab ihr wiederholt dazu geeignete Mittel und Werkzeuge. Elsriede L. tat nicht, was der Angeklagte von ihr verlangte. Sie hat am 3. Oktober 1941 ein Kind geboren.

Die Straffammer hat den Angeklagten der versuchten Ubtreibung nach den §§ 218 Abs. 2, 43 StGB. schuldig erkannt. Hiergegen hat er Revision eingelegt. Sie hat keinen Erfolg.

Die Verurteilung ist gerechtsertigt. Alles, was der Beschwerdeführer unter Berusung auf die srühere Rechtsprechung vorbringt, vermag nicht, seine abweichende Rechtsaufsassung zu stützen.

Schon in dem Urteil RGSt. Bd. 74 S. 21 flg. hat der Senat ausgesprochen, der Abtreibung nach dem § 218 Abs. 2 StGB. könne sich als Täter auch schuldig machen, wer sich darauf beschränke, der Schwangeren ein Abtreibungsmittel in die Hand zu geben, wenn er die Tat als eigene wolle und die Schwangere (wie es in dem damals entschiedenen Falle geschehen war) das Mittel anwende.

Daß der Beschwerbeführer, wenn er sich auch der Schwangeren selbst als Werkzeug hat bedienen wollen, das Vergehen gegen den § 218 Abs. 2 St&B. als eigene Tat gewollt hat, läßt sich den Feststellungen der Straskammer mit Bestimmtheit entnehmen. Er hatte ein sehr erhebliches eigenes Interesse daran, daß die Tat geschah; er wollte dadurch die Schwierigkeiten vermeiden und die Kosten ersparen, die ihm drohten, wenn das Kind geboren würde.

Er hat seinerseits alles getan, was er nach den Umständen tun konnte, um den vorgestellten und gewollten Ersolg herbeizuführen. Er hat der Elfriede L. vier Monate lang reichliche Mengen Mutterkorn in Pulversorm übergeben und ihr genaue Anweisung erteilt, wie es auzuwenden sei, um den Abgang der Leibesstrucht herbeizuführen. Ferner hat er der Schwangeren zur Abtreibung geeignete Werkzeuge, eine Sprize und einen Katheter, mit entsprechenden Anwendungs-vorschriften ausgehändigt. Schließlich hat er ihr auch eine Flasche mit flüssigem Mutterkorn gegeben und sie aufgesordert, die Flüssigkeit zum Zwecke der Abtreibung einzunehmen. Dieser Aufsorderung hat er die Worte hinzugesügt, "wenn sie das Zeug gestelsen hätte, lebte das Kind nicht mehr".

Elfriede L. hat ihn in dem Glauben belassen, daß sie seinen Aufforderungen nachkomme und das Mutterkorn fortlausend einenehme. Da sie aber trop seines Drängens die Mittel und Werkzeuge nicht angewendet hat, ist es zu keinem vollendeten Vergehen des Beschwerdeführers gegen den § 218 Abs. 2 StGB. gekommen.

Nach dem ganzen Verlauf ist aber in dem Verhalten des Beschwerdeführers nicht bloß eine Folge strassoser Vorbereitungshands lungen zu sinden. Ihm fällt vielmehr der Versuch eines Vergehens gegen den § 218 Abs. 2 StGB. zur Last. An dieser rechtlichen Beurteislung seines Tuns ändert es nichts, daß er sich der Schwangeren selbst als Werkzeug hat bedienen wollen, daß dieses Verkzeug versagt hat und daß die unmittelbaren Abtreibungshandlungen, die er empsohlen und in jeder Weise gefördert hatte, schließlich unterblieben sind.

Die Strafvorschrift des § 218 Abs. 4 Sat 2 StGB. betrifft einen anderen als den Sachverhalt, der hier in Betracht kommt; daß dort nur das gewerdsmäßige Verschaffen eines Mittels oder Werkzeuges zur Abtreibung unter (verschärfte) Strafe gestellt ist, läßt keinen Schluß dahin zu, der Gesetzeugeber habe das nicht gewerdsmäßige Verschaffen solcher Mittel oder Werkzeuge straftos lassen wollen.